

Franckesche Stiftungen zu Halle

Ausführliche Einleitung in die Heil. Schrift

Lange, Joachim

Halle, 1734

VD18 1081101X

Der erste Satz. Daß die Christliche Religion ihren Bekennern ohne allen Zwang die ihnen natürliche Gewissens-Freyheit lässet, ja die natürliche Freiheit noch dazu zu ihrem rechten Adel bringet, ...

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-201356

schen Religion vorgestellt ist, alhier billig mit mehrern erläutert worden.

Die fünfte Vorstellung,

Von

dem, daß die Christliche Religion ihren Bekennern die Gewissens-Freyheit läßt, und, bey ihrer zur allgemeinen Annehmung sich schickenden Simplicität, auf eine anständige Disciplin führet.

Der erste Satz.

Daß die Christliche Religion ihren Bekennern ohne allen Zwang die ihnen natürliche Gewissens-Freyheit läßt, ja die natürliche Freyheit noch dazu zu ihrem rechten Adel bringet, darinn erweist sich auch ein vortreflicher Character von ihrer Wahrheit.

Erweis.

I. Daß der freye Wille ein recht wesentliches Haupt-Vermögen der menschlichen Seele sey, das stehet alhier zum Grunde; als welches oben in der vorläufigen Haupt-Lehre von der Unsterblichkeit der menschlichen Seele, aus allgemeiner Erfahrung aller vernünftig urtheilenden Menschen, dargethan ist. Es erhellet über das auch daraus, weil die Seele nicht von sich selbst entstanden, sondern von Gott erschaffen ist: und zwar nach seinem Bilde. Da nun GOTT ein höchst freyes Wesen

Wesen ist, so mußte auch der nach seinem Bilde erschaffne Mensch mit einem freyen Willen begabet seyn, um ihn nach demselben ohne allen Zwang freywillig anhangen und ergeben seyn zu können.

2. Betrachten wir nun den Menschen nach seiner Dependenz von GOTT, so ist es allerdings der Soverainität Gottes, auch der Natur des Menschen gemäß, daß GOTT, als der Schöpfer und Gesetzgeber, auch Erhalter, Erlöser und Seligmacher, alle Ergebenheit von dem Menschen verbindlich fodere, ihn auch dazu tüchtig mache, und der Mensch sie leiste: aber weder jenes einen Zwang bringe, noch dieses aus einer absoluten Nothwendigkeit geschehe, sondern jenes dem Menschen die wesentliche Freyheit des Willens lasse, und der Wille seinen Gehorsam darinn beweise. Weil nun die Christliche Religion von der Beschaffenheit ist, daß sie dem Menschen bey der höchsten Verbindung dennoch seine Freyheit zum Ungehorsam und zur Widersetzlichkeit, oder zur Einwilligung und Folgsamkeit, läßt; so erhellet daraus ein solches Kennzeichen, daraus man schliessen kan, daß sie muß von GOTT seyn; sin-
temal sie wie in allen ihren übrigen Eigenschaften, also auch in dieser, der Natur Gottes und des Menschen so gar sehr gemäß ist: und bey dem Einwurf, daß gleichwol bey der Religion dasjenige, was dem göttlichen und menschlichen Wesen unanständig sey, nemlich die Widersetzung und derselben Zulassung, statt finde, damit genugsam he-
bet,

B b

bet,

bet, daß sie auch nach dem Lichte der Natur einen wohlgegründeten Unterscheid anweist unter einer Zulassung und einer Billigung; und dabey vorstelle, wie daß Gott, als der Regente und Richter, den Menschen darüber, daß er die Freyheit seines Willens in einen unbefugten Mißbrauch eingeführet hat, zur Strafe ziehe.

3. Lasset nun die Religion dem Gewissen die Freyheit in *moralibus*, oder in den Dingen, welche eigentlich auf den Willen und den schuldigen Gehorsam gehen; so verstattet sie dieselbe noch viel mehr in allen Glaubens-Lehren, da es bey Annehmung einer Wahrheit, und Verwerfung eines Irrthums, ohne das auf die Ueberzeugung ankommt, und ohne Ueberzeugung des Verstandes weder diese, noch jene geschehen kan; zur Ueberzeugung aber sich kein anderes Mittel findet, als die Vorstellung der überzeugenden Gründe, und solche Vorstellung weder einem jeden Verstande, der ihm entgegen stehenden Vorurtheile und anderer Hinderungen wegen, den hinlänglichen Begriff geben kan, noch auch dem Willen seine Freyheit, welche er zur Verwerfung einer zum Ueberzeugung begriffenen, oder doch leichtlich zu begreifenden Wahrheit hat, hinweg nimmt.

4. Es lasset die Christliche Religion dem Gewissen nicht allein die zur menschlichen Natur wesentlich gehörende Freyheit, sondern sie adelt dieselbe auch noch dazu aufs höchste, und führet sie aus ihren grossen Mängeln und Hinderungen zu einer immer mehrern Vollkommenheit. Denn ob

ob gleich die menschliche Natur bey dem Sünden-
 Fall ihren ihr wesentlichen freyen Willen behal-
 ten hat; so hat sie doch alle diejenige Kräfte ver-
 lohren, welche ihr nach dem Verstande und Willen
 zur hinlänglichen Erkänntniß und Verehrung
 Gottes anerschaffen waren; und dagegen ist sie
 mit solchen bösen Neigungen und Affecten er-
 füllet, welche sie unter dem Joch der Sünde und
 des Satans recht gefangen halten, sie auch dem
 Fluche des Gesetzes zur ewigen Verdammniß un-
 terwerfen. Da nun aber die Christliche Religion
 einen richtigen und leichten Weg zur Befreyung
 aller solcher schweren Gefangenschaft anweist,
 und dabey den Weg, wie man zu den verlohrenen
 Kräften gelange, anpreiset; so bekömmt daher der
 Character, welchen sie in der gelassenen und wohl
 regulirten Gewissens-Freyheit hat, einen so viel
 mehrern Werth und Glanz.

5. Gleichwie nun dieser Character die Wahr-
 heit und Vortreflichkeit der Christlichen Religion
 auch an seinem Theile nicht wenig erläutert; also
 zeigt er auch zugleich an, wie man die Richtigkeit
 und Unrichtigkeit der Religions-Bekanner und
 Bekenntnissen recht beurtheilen solle und könne.
 Denn wenn eine kirchliche Confession also be-
 schaffen ist, daß man nach derselben die Gewissens-
 Freyheit fräncket, und einem eine Wahrheit, ja
 wol gar an statt der Wahrheit einen offenbaren
 Irrthum, wider die Ueberzeugung ausdringet, und
 zur Erkänntniß und Bekänntniß zwangs-weise füh-
 ret, so handelt man wider ein rechtes Grund-Ge-
 setz.